



# Marktgemeinde Böheimkirchen

Marktplatz 2  
3071  
Böheimkirchen  
Tel.: +43/2743/2318-0

buergermeister@boheimkirchen.gv.at  
buergerservice@boheimkirchen.gv.at  
meldeamt@boheimkirchen.gv.at  
bauamt@boheimkirchen.gv.at

Bezirk St. Pölten  
Bundesland  
Niederösterreich  
Fax: +43/2743/2318-13

Böheimkirchen, am 22. Februar 2016

## Schulische Nachmittagsbetreuung Volksschule Böheimkirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 folgende

### Gebührenordnung

beschlossen:

	Kostenbeitrag für ein Kind	Kostenbeitrag für jedes weitere Kind
1 Tag / Woche	€ 33,00/Monat	€ 22,00/Monat
2 Tage / Woche	€ 46,00/Monat	€ 35,00/Monat
3 Tage / Woche	€ 59,00/Monat	€ 48,00/Monat
4 Tage / Woche	€ 76,00/Monat	€ 65,00/Monat
5 Tage / Woche	€ 89,00/Monat	€ 78,00/Monat

### Soziale Staffelung

#### § 1 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

#### Familienmitglieder

1. Erwachsener
2. Erwachsener

#### Gewichtungsfaktor

- 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)  
+0,8

#### Kind(er)

- bis inkl. 10 Jahre  
11 bis inkl. 14 Jahre  
über 15 Jahre

- +0,4  
+0,6  
+0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

## **§ 2 Familieneinkommen**

- (1) Anrechenbares Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.
- (2) Als Einkommen gilt:
  1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
  2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirten/Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
- (3) Das Einkommen ist nachzuweisen:
  1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
  2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- (4) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.
- (5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung dem Schulerhalter schriftlich anzuzeigen.
- (6) Um auf die finanzielle Lebensfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann bei sozialer Bedürftigkeit bei Schulerhalter im Wege der Schulleitung zusätzlich um Förderung angesucht werden.
- (7) Der Kostenbeitrag lt. Gebührenordnung kann nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung herabgesetzt werden. Als Basis für die Herabsetzung sind die Kostenbeiträge lt. dieser Gebührenordnung heranzuziehen.
- (8) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind/die Kinder und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Böheimkirchen haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 3 Antragstellung**

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den formlosen Antrag zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung vorzulegen.

- (2) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr und spätestens bis 31.12. für das vorangegangene Schuljahr zu stellen.
- (3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind dem Schulerhalter umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (4) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung dem Fördergeber von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

Diese Gebührenordnung tritt mit 01. September 2016 in Kraft.  
Die Verordnung vom 22. Juni 2015 wird damit außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Johann Hell

Angeschlagen am: 23.02.2016

Abgenommen am: 09.03.2016